

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Politische Grundlagen und Vollzug
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

26. September 2023

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV). Der Kanton Solothurn verfügt in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung bereits seit vielen Jahren über ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot für herkömmliche Tabakwaren. Wir haben deshalb auch die Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) sowie die nun laufende Teilrevision des TabPG unterstützt.

Nichtsdestotrotz sehen wir in Bezug auf diverse Vollzugsaufgaben und Kompetenzen – insbesondere hinsichtlich jener der Kantone – noch Anpassungsbedarf.

Wir begrüssen die Definition der verschiedenen Konsumprodukte und die Regelung von gleichartigen Produkten, insbesondere ohne Nikotin und Tabak. Diese können für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko darstellen und beispielsweise bei Jugendlichen zu einer «Normalisierung» des Konsums führen. Zudem ist deren Schädlichkeit bisher noch ungenügend erforscht. Wichtig scheint uns, dass auch mögliche zukünftige Produkte oder Konsumformen abgedeckt sind, die heute noch nicht existieren.

Bezüglich der Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug sowie betreffend den einheitlichen Vollzug in den Kantonen sehen wir den grössten Anpassungsbedarf. Die TabPV regelt lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dazu zählen unter anderem das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Eine entsprechende Ergänzung und somit die Einräumung dieser Kompetenzen ist dringend notwendig.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Vollzug im Bereich der Kontrolle von Abgaben sowie Werbung und Sponsoring in den Kantonen möglichst einheitlich gestaltet und durch den Bund koordiniert wird. Für einen einheitlichen Vollzug werden Prüfkonzpte benötigt, die entsprechende Parameter definieren (z.B. risikobasierte Kontrollen, Stichprobenkontrollen, Testkauf-Konzpte etc.). Es besteht ansonsten die Gefahr, eine Gesetzgebung zu erlassen, die nicht bzw. nicht adäquat vollzogen wird. Es werden zudem in den Kantonen entsprechende Ressourcen dazu benötigt, was wiederum zu Mehrkosten führt.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum TabPG haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik beispielsweise mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums koordiniert werden sollte. Entsprechend braucht es eine gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem TabPG unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass wohl vergessen gegangen ist, die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV; SR 818.311) anzupassen. Im Rahmen der Schaffung des TabPG wurde Art. 2 Abs. 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) angepasst. Demnach kann die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden, wobei der Bundesrat die betreffenden Einzelheiten regelt. Die PaRV ist folglich zwingend entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Stellungnahme